



zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Mühlegrün"

Erfordernisse zur Planänderung

1. Nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Mühlegrün" ist es nicht möglich, den Anträgen ansiedlungswilliger Firmen in erwünschter Größe und Zuschnitt entsprechen zu können. Deshalb soll der Bebauungsplan hinsichtlich der Erschließungskonzeption geändert werden.

Die wesentliche Änderung besteht in der Änderung der inneren Erschließung und der Grundstückseinteilung im östlichen Teil des Baugebiets.

Darüber hinaus ergeben sich Änderungen bezüglich geringfügiger Erweiterung des Geltungsbereiches hinsichtlich der alternativen Darstellung einer Variante zur Regenwasserversickerung und hinsichtlich Grundstücksarrondierung am nordöstlichen Gebietsrand sowie im Süden entlang der Bundesbahnstrecke.

2. Nach Ziff. 1.11.1 der Bebauungsvorschriften sind geneigte Dächer mit einer Neigung von 12-30° zulässig. Es sollen jedoch Schrägdächer bereits mit einer Dachneigung von 9° zugelassen werden.
3. In Ziff. 1.12 der Bebauungsvorschriften "Farbgebung f. Außenflächen" sind u.a. glänzende Materialien oder Anstriche und leuchtende Farben unzulässig.
Hier soll zusätzlich für die Dächer eine dunkle Farbgebung (rot, braun, grau) vorgeschrieben werden, wobei Ausnahmen hiervon zugelassen werden können, wenn städtebauliche Gesichtspunkte nicht entgegenstehen.

Ziele und Zwecke der Planänderung

Mit dieser Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung entsprechend dem Plankonzept vom 23.09.97 und den entsprechend zu ändernden Bebauungsvorschriften geschaffen werden.

Die Begründung wird der Bebauungsplanänderung beigelegt, ohne Bestandteil derselben zu sein.

77716 Haslach i.K., 23. Sept. 1997



Stadt Haslach i.K.

H. Winkler
Bürgermeister

Zugehörig zur Satzung vom
16. Dez. 97

Offenburg, den 02. FEB. 1998
Landratsamt Ortenaukreis



[Handwritten signature]

